

... nach der Europäische Verpackungsverordnung (PPWR): Artikel 3, Absatz 1, Nummer ...

(15) „Hersteller“: Jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, auf den, unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen, einer der folgenden Buchstaben zutrifft:

- (a) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, erstmals bereit; oder
- (b) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und von demselben Hoheitsgebiet aus Produkten, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe a genannten verpackt sind, erstmals bereit; oder
- (c) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob als Einwegverpackungen oder als wiederverwendbare Verpackungen, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder
- (d) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen und stellt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe c genannten verpackt sind, direkt an Endabnehmer erstmals bereit; oder
- (e) der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und packt verpackte Produkte aus, ohne ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist im Sinne von Buchstabe a, b, c oder d der Hersteller;

(13) „Erzeuger“: Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt, jedoch

- (a) bezeichnet „Erzeuger“ vorbehaltlich Buchstabe b die natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind;
- (b) bezeichnet „Erzeuger“ die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen oder verpackten Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die ab dem 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen der natürlichen und juristischen Person liefert, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, im selben Mitgliedstaat ansässig ist;

Fragen:

Ziff. (13) Abs. a) Gibt es eine Person/Unternehmen, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickelt oder hergestellt hat (Eigenmarke)?

- ☒ Wenn nicht, dann ist die Person/das Unternehmen unter Ziff. (13) am Anfang der Erzeuger.
- ☑ Wenn ja, ist die Person/das Unternehmen ein Kleinstunternehmen?
 - ☒ Wenn nicht, dann bleibt das Unternehmen mit der Eigenmarke auf der Verpackung der Erzeuger.
 - ☑ Wenn ja, ist der Lieferant der (vollständigen) Verpackung im selben Mitgliedsstaat ansässig wie das Unternehmen mit der Eigenmarke auf der Verpackung?
 - ☒ Wenn nicht, dann wie in 2. a.
 - ☑ Wenn ja, dann wird der Lieferant nach b) Erzeuger.

(17) „Importeur“: Jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt;

(18) „Vertreiber“: Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs;

... nach der Europäische Verpackungsverordnung (PPWR): Artikel 3, Absatz 1, Nummer ...

(23) „Endabnehmer“: Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher oder als beruflicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die das genannte Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt;

Wer ist Endabnehmer im Sinne der PPWR?

„Endabnehmer“ im Sinne von Hersteller **unter Buchstabe d** (für Verkaufs- und Umverpackungen), ist der Verbraucher oder der berufliche Endabnehmer. Das steht nicht zur Frage, die PPWR ist hier sehr deutlich.

Der „Endabnehmer“ im Sinne von Hersteller **unter Buchstabe c** (für Transport-, Service- und Primärproduktionsverpackungen), ist der Verbraucher oder der berufliche Endabnehmer des Produkts, aber nicht des Verpackungsmaterials. Die (Transport-, Service- und Primärproduktions-)verpackung wird zusammen mit dem Produkt aus dem Ausland direkt an den Endabnehmer des Produkts verschickt. Beispiel: Im Internethandel eine Transportverpackung, die direkt an Haushalte verschickt wird.

Ein Verpacker/Abfüller, der zur Verpackung seiner Produkte Paletten, Streck-/Schrumpf-/Haushaltsfolie oder Packpapier aus einem anderen Mitgliedstaat einführt, **ist kein „Endabnehmer“ dieses Verpackungsmaterials** (wohl aber kann er Endabnehmer der Verpackung des Verpackungsmaterials sein wie zum Beispiel die Rolle, auf die das Packpapier aufgewickelt ist).